

27.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - G - K - R

zu **Punkt ...** der 1009. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2021) 700 final**A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des von der Kommission vorgelegten zweiten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU zu stärken und Probleme zu identifizieren. Er verweist auf seine Stellungnahme zum ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht im Jahr 2020 (BR-Drucksache 585/20 (Beschluss)).
2. Der Bundesrat unterstreicht die Zielsetzung der Berichte, ein vergleichendes und objektives Monitoring aller Mitgliedstaaten in Fragen ihrer Justizsysteme, der Korruptionsbekämpfung, von Medienpluralismus und -freiheit sowie der Gewaltenteilung als Grundlage für einen politischen Dialog zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 2 EUV.

3. Er sieht es als Zeichen der Effektivität dieses Instruments, dass der erste Rechtsstaatlichkeitsbericht in mehreren europäischen Mitgliedstaaten zu innenpolitischen Debatten zum Stand der Rechtsstaatlichkeit und teilweise auch zu konkreten Reformschritten beigetragen hat.
4. Der Bundesrat begrüßt die Fortführung der horizontalen Diskussion im Rat zu allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der gesonderten länderspezifischen Diskussionen auf der Grundlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die künftigen EU-Ratspräsidentschaften diesen Prozess fortführen und priorisieren. Er fordert die Bundesregierung auf, sich aktiv am Austausch von „best practices“, auch im Rahmen des Netzwerks nationaler Kontaktstellen, zu beteiligen.
5. Der Bundesrat äußert erneut die Erwartung, dass die Justizbehörden der Länder bei der Erstellung der künftigen Rechtsstaatlichkeitsberichte möglichst frühzeitig und mit einer sachgerechten Vorbereitungszeit eingebunden werden.
6. Er hält es für notwendig, dass sich die Berichte künftig stärker auf die Punkte konzentrieren, die für die Wahrung der Prinzipien des Artikels 2 EUV wesentlich sind.
7. Der Bundesrat regt gegenüber der Kommission an, neben der Beschreibung des länderspezifischen Status quo in den jeweiligen Bereichen des Berichts eine säulenübergreifende Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in künftige Berichte zu integrieren, um gravierende und systematische Verstöße gegen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit von weniger schwerwiegenden Defiziten zu trennen.
8. Die im Länderkapitel Deutschland erwähnte Möglichkeit einzelfallspezifischer Weisungen durch Justizministerien an Staatsanwälte sichert aus Sicht des Bundesrats die demokratische Legitimation der Staatsanwaltschaften und ist insofern Ausfluss des Demokratieprinzips des Grundgesetzes.
9. Die Erwähnung der Notwendigkeit, dass bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung ausreichende Fristen für die Konsultation der Länder gewahrt werden, wird vom Bundesrat begrüßt.

10. Der Bundesrat unterstreicht die Einschätzung, dass sich die Zivilgesellschaft in Deutschland frei entfalten kann. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, denen zufolge sich ihre Tätigkeiten im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks bewegen sollten, sind aus Sicht des Bundesrates verfassungsrechtlich unbedenklich. Er weist daher die im Länderbericht diesbezüglich geäußerte Kritik zurück.
11. Aus Sicht des Bundesrates ist die Freiheit der Medien und der Berichterstattung neben der Sicherung medialer Vielfalt grundlegende Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Hierzu gehören insbesondere das Recht auf freie journalistische Berichterstattung und die Gewährleistung der Sicherheit von Medienschaffenden. Der Bundesrat begrüßt, dass die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten explizit und detailliert aufgegriffen wurden und damit zu einer unionsweiten Debatte über den Stand der Medienfreiheit in der EU beitragen.
12. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission anlässlich ihres Berichts die Bedeutung des Medienstaatsvertrags der Länder für die Sicherung des Medienpluralismus in Deutschland anerkennt. Er ist überzeugt, dass mit den Regelungen des Medienstaatsvertrags und den konkretisierenden Satzungen ein starkes Fundament geschaffen wurde, um publizistische Vielfalt auch künftig zu schützen und zu fördern.
13. Der Bundesrat fordert die Kommission auf, das gesamte zur Verfügung stehende EU-Instrumentarium zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu nutzen, um die europäischen Werte und Grundrechte effektiv zu sichern. Hierzu zählt auch die konsequente Anwendung der Verordnung über den Schutz des Haushalts im Fall von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (Verordnung (EU) 2020/2092) durch die Kommission.
14. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Herausforderungen, vor denen sich die EU als Rechtsgemeinschaft befindet, begrüßt der Bundesrat die im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas stattfindende Diskussion über die Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Deren Weiterentwicklung ist notwendig und eine Veränderung der EU-Verträge darf kein Tabu sein, um die europäischen Werte dauerhaft zu schützen.
15. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

16. Der **Gesundheitsausschuss**,

der **Ausschuss für Kulturfragen** und

der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.